

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3698

Vorsitzender
des Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL

- im Hause -

Wolfgang Kubicki, MdL
Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881481
Telefax: 0431/9881496
E-Mail: wolfgang.kubicki@fdp.ltsh.de
Internet: www.fdp-sh.de

25. November 2008

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Entwurf des Doppel-
haushaltes 2009/2010 (Drucksache 16/2150)**
hier: Gesetzestext

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend finden Sie den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum
Gesetzestext des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2009/2010
(Drucksache 16/2150) mit der Bitte um Verumdruckung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfgang Kubicki

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zum Haushaltsstrukturgesetz 2009/2010 (Gesetzestext)

A. Änderungen in Artikel 1 - Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

1.
§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der in diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

und auf 11.952.376.400 Euro für das Haushaltsjahr 2009
12.017.178.500 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen
auf 1.282.596.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009
und auf 807.129.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010
festgestellt.

Begründung:

Die von der FDP-Fraktion am Zahlenwerk vorgeschlagenen Änderungen machen eine entsprechende Änderung erforderlich.

2.
In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 5% durch die Zahl 2% ersetzt.

Begründung:

Zur Förderung der Haushaltsdisziplin wird die Vorgriffsermächtigung reduziert.

3.
In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl 10% durch die Zahl 5% ersetzt.

Begründung:

Zur Förderung der Haushaltsdisziplin wird die Ermächtigung, Kassenverstärkungskredite aufzunehmen, reduziert.

4.

In § 2 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlauf eingefügt:

„Solange die Einnahmen aus Krediten größer sind als die Tilgungsausgaben, dürfen keine Allgemeinen Rücklagen gebildet werden, um in zukünftigen Haushaltsjahren den Kreditbedarf zu mindern oder konjunkturelle Schwankungen auszugleichen. Mehreinnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich und/oder den Bundesergänzungszuweisungen im laufenden Haushaltsjahr sind unverzüglich einzusetzen, um den laufenden Kreditbedarf zu senken.“

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

5.

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

6.

§ 8 Abs. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden Absätze 4 bis 12.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

7.

In § 8 wird ein neuer Absatz 13 mit folgendem Wortlaut eingeführt:

„Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen nicht deckungsfähig mit Titeln der Hauptgruppen 4,5, und 6 erklärt werden.“

Begründung:

Werden Investitionsausgaben deckungsfähig zugunsten von Konsumausgaben, widerspricht dies in eklatanter Weise den Vorgaben nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung.

8.

§ 10 wird gestrichen. Die bisherigen § 11 bis 33 werden die § 10 bis 32.

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung werden Investitionsausgaben deckungsfähig gegenüber Ausgaben für Konsum. Damit wird der Weg geöffnet, die Schuldengrenze gemäß Artikel 53 der Landesverfassung zu umgehen. Dieses Verfahren wird strikt abgelehnt, da es sich hierbei um einen eklatanten Verfassungsverstoß handelt.

9.

§ 20 Abs. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden die Absätze 6 bis 12.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

B. Änderungen in Artikel 2 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 2. wird gestrichen. Die bisherigen Artikel 3 bis 10 werden Artikel 2 bis 9.

Begründung:

Das Aufstellen von Doppelhaushalten darf auch in Zukunft stets eine Ausnahme darstellen.

C. Änderungen in Artikel 3 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. Art. 3 Nr. 1 a) bb) wird wie folgt geändert:

„bb) In Satz 1 werden die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 54,1 Millionen Euro, zuzüglich eines Betrages von 30,9 Millionen Euro im Jahr 2007, zuzüglich eines Betrages von 24,0 Millionen Euro im Jahr 2008, zuzüglich eines Betrages von 18,0 Millionen Euro im Jahr 2009 sowie zuzüglich eines Betrages von 9,0 Millionen Euro im Jahr 2010“ ersetzt durch: „zuzüglich eines Betrages von jährlich 65,663 Millionen Euro sowie zuzüglich eines Betrages von 18 Millionen Euro in 2009 und 9 Millionen Euro im Jahr 2010“.

Begründung:

Mit der beantragten Änderung werden erstens die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen um 8 Millionen Euro auf 68 Millionen Euro erhöht, um die frühkindliche Betreuung und Bildung zu fördern. Zweitens wird mit dieser Änderung die pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 120 Millionen pro Jahr zurückgenommen.

2. Art. 3 Nr. 2 a) wird wie folgt geändert:

a) Unterpunkt aa) wird gestrichen.

Begründung:

Die geplante Erhöhung der Mittel für Fehlbetrags- und Sonderzuweisungen wird nicht durchgeführt, sondern bei 18 Millionen Euro pro Jahr belassen.

b) Unterpunkt cc) erhält folgende Fassung:

„cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e 68,0 Millionen Euro.“

Begründung:

Mit der beantragten Änderung werden die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen um 8 Millionen Euro auf 68 Millionen Euro erhöht, um die frühkindliche Betreuung und Bildung zu fördern.

3. Art. 3 Nr. 3. wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4. bis 16. werden die neuen Nummern 3. bis 15.

Begründung:

Die Einführung einer gesetzlichen Automatik zur Anhebung der Nivellierungssätze wird abgelehnt. Eine verpflichtende Anhebung der Nivellierungssätze und damit einer Steuererhöhung in vielen Gemeinden und einer zusätzlichen Anhebung weiterer Umlagen (Amtsumlage, Kreisumlage) wird zu einer erheblichen Belastung in den Gemeinden führen.

D. Änderung des Artikels 6 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 6 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 § 1a des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom..... (GVOBl. Schl.-H., S.) wird wie folgt geändert:

a) § 81 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit durch das Versorgungsänderungsgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

b) Die Nummer 28 der Anlage I erhält folgende Fassung:

28. Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 kann für die Dauer der Ausübung herausgehobener Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Zulage gewährt werden.“

Begründung:

Im Besoldungsrecht gibt es derzeit unterschiedliche Vorschriften zur Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen. Für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 gilt bisher

der Stichtag 31.12.2010, bis zu dem die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Beispiel Polizeizulage) noch nach alter Rechtslage bis zum 31.12.1998 angerechnet wird. Für die übrigen Besoldungsgruppen gilt der Stichtag 31.12.2007. Mit der o.a. Änderung wird hier eine einheitliche Regelung vorgenommen.

E. Änderung des Artikels 7 - Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom..... (GVOBl. Schl.-H., S.) wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen sind Zeiten, in denen die oder der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Satz 1 gilt nicht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.“

Begründung:

Die vorgesehene Streichung des § 48 wird zurückgenommen und damit der Weiterbestand der so genannten Ausgleichszulage gesichert.

Zur Änderung des § 5 Abs. 3: Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2007 ist zweifelhaft, ob die im Überleitungsgesetz bereits vorgenommene Absenkung der Wartezeit von drei auf zwei Jahre ausreicht, bis das letzte Amt auf die Höhe des Ruhegehalts angerechnet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die in der ab dem 01.01.1999 gültigen Regelung enthaltene Wartefrist von drei Jahren insbesondere auch vor dem Hintergrund verfassungswidrig gewesen sei, weil gleichzeitig die Anrechnung der Zeiten auf die

Wartefrist weggefallen ist, in denen die oder der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Mit der Änderung der entsprechenden Vorschrift wird sowohl Rechtssicherheit als auch eine sachlich angemessene Regelung erreicht.

F. Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt.

„Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 546) neu gefasst durch Art. 4 Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 vom 14.12.2006 (GVObI. Schl.H., S. 309, ber. 2007 S. 15) wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2
Zusammensetzung der Zahlungen

(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3
Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte,
Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters.

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(7) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist, dass die Berechtigten

1. am ersten Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt sind und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nr. 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(8) Die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der in § 1 Nr. 5 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,

2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch einer oder eines Berechtigten auf Übergangsgebühren wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,

2. Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes,

3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,

6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

7. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlusstatbestände

(1) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder

teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

(2) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,
2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie
4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen zugrunde gelegt.

Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamt maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

(3) Der Grundbetrag wird auch dann gewährt, wenn der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Leistungsbezüge für

Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,

2. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,

3. Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richterinnen oder Richter gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst. In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(4) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Fall der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonates des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(5) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Zahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,
2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,
3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie
4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind, zugrunde gelegt.

Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Versorgungsbezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommenssteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 10

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Dem bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert und um den Sonderbetrag nach § 8 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 11

Stichtage

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und

2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Überprüfungsklausel

Die in den §§ 6 und 7 festgelegten Bemessungssätze sind unter Berücksichtigung der Situation der öffentlichen Haushalte im Hinblick auf eine Verbesserung vor Ablauf des Jahres 2010 zu überprüfen.“

Begründung:

Die Kürzungen von Sonderzahlungen durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008 werden rückgängig gemacht. Das vor 2007 geltende Sonderzahlungsgesetz lebt wieder auf.

G. Es wird ein neuer Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 283) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 292) wird wie folgt geändert:

§ 212 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch

1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,
2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b,
3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Begründung:

Durch die Neufassung des § 212 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes wird die 1,4-prozentige Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge zurückgenommen.

H. Der bisherige Artikel 8 wird der neue Artikel 10.